



Schweizerischer
Dachshund
Club

gegründet 1902

Club Suisse
du Teckel

Sektion der SKG/SCS

Richtlinien für die Ausbildung von Wesensrichtern

Die Ausbildung zum Wesensrichter gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil erwirbt der Bewerber die fachlichen Voraussetzungen. Dieser Teil wird mit der theoretischen Prüfung abgeschlossen. Im Zentrum des zweiten Teils stehen die Anwartschaften. Die Ausbildung wird mit einer praktischen Prüfung abgeschlossen. Die theoretische Prüfung muss vor der praktischen bestanden werden.

Die Dauer der gesamten Ausbildung beträgt mind. 2 Jahre, höchstens 3 Jahre.

Voraussetzungen für die Ernennung als Wesensrichter-Anwärter

Der Bewerber sendet einen kynologischen Lebenslauf zu Händen der SDC-Zuchtkommission.

Persönliche Voraussetzungen:

- Selbstsicher, ruhig und soziale Kompetenz
- Mindestalter 25 Jahre
- wenn möglich deutsch- und französischsprachig

Vertreter der Zuchtkommission führen mit dem Bewerber ein persönliches Gespräch und entscheiden im Anschluss über die Eignung als Anwärter. Bei Eignung erhält der Bewerber einen Bildungspass, in welchen die unter den fachlichen Voraussetzungen geforderten Qualifikationen eingetragen werden.

Der Bewerber wird von der Zuchtkommission der GV zur Wahl als Anwärter vorgeschlagen.

Fachliche Voraussetzungen:

- Besuch von mindestens 1 (verschiedener) BHP (als Beobachter) (gilt nicht für BHP- oder Leistungsrichter)
- mehrmaliger (mind. 2 x) Besuch von mindestens 3 Würfen verschiedener Dachshundevarietäten ab der 3. Lebenswoche bis zur Abgabe der Welpen
- oder Aufzucht von mindestens 3 Würfen
- Zweimalige Mithilfe bei einer Wesensprüfung (werden im Bildungspass eingetragen)

Für die Vorbereitung auf die Theorieprüfung erhält der Bewerber Literaturvorschläge. Zum Studium empfohlen werden:

- der Vortrag von Frau Christina Sigrist (gehalten 2008)
- Richtlinie zur Kör-Verhaltensbeurteilung (KVB)
- Modul I der SKG
- Dogwatching / Die Körpersprache des Hundes von Desmond Morris
ISBN 3-453-16503-9
- Hundesprache / Richtig deuten und verstehen von Katharina Schlegel
ISBN 3-7742-6412-0

- Hundeverhalten, „Das Lexikon“ von Andrea Weidt
ISBN 3-9523030-0-3

Sind die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, kann der Bewerber die theoretische Prüfung ablegen. Die theoretische Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und wird von zwei, durch die Zuchtkommission benannte, Wesensrichter abgenommen. Ausserdem wohnt ein Mitglied der Zuchtkommission der Prüfung bei. Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst ca. 30 Fragen zu den Themen Rassekenntnis, Wesen, Trieb, Verhalten und Prägung. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75% Fragen richtig beantwortet wurden.

Bei Nichtbestehen kann die theoretische Prüfung innert 6 Monaten einmal wiederholt werden.

Der Wesensrichter-Anwärter absolviert mindestens 6 Anwartschaften unter 3 verschiedenen Richtern. Von den sechs Anwartschaften können 2 bei anderen Jagdhunderassen absolviert werden. Die Anwartschaften werden jeweils vom Wesensrichter im Bildungspass bestätigt. Anwartschaften können von Anfang an parallel zur theoretischen Ausbildung absolviert werden.

Hat der Anwärter die erforderlichen Anwartschaften absolviert, kann er die praktische Prüfung ablegen. Die praktische Prüfung wird an einer Wesensprüfung von zwei durch die Zuchtkommission benannte Wesensrichter abgenommen. Ausserdem wohnt ein Mitglied der Zuchtkommission der Prüfung bei. Insgesamt werden zwei Gruppen gerichtet. In den Gruppen sollten nach Möglichkeit verschiedene Varietäten, wie auch Hunde, die die 2. Prüfung ablegen, sein. Sowohl die Wesensrichter wie auch der Anwärter richten die Gruppen unabhängig voneinander. Die Wesensrichter geben am Ende eine gemeinsame Beurteilung für den Hund ab. Diese Beurteilung bildet die Grundlage für den Vergleich mit der Beurteilung des Anwärters. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber im Durchschnitt nicht mehr als 3 Punkte von der Wesensrichterbeurteilung abweicht.

Beispiel:

Bei 8 gerichteten Hunden darf der Punkteunterschied bei den Beurteilungen aller Hunde nicht mehr als 24 Punkte betragen.

Ist die praktische Prüfung bestanden, wird der Wesensrichter-Anwärter an der nächsten GV von der Zuchtkommission zur Wahl als Wesensrichter vorgeschlagen. Bei Nichtbestehen kann die praktische Prüfung innert 6 Monaten einmal wiederholt werden.

Diese Richtlinien wurden am **28.3.2009** durch den Vorstand des SDC genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Der Präsident des SDC

Leo Hess

Für die Zuchtkommission:

Ada von Tscherner